

Zuschussrichtlinien
zur Förderung
der örtlichen Jugendarbeit
der Stadt Oberviechtach

genehmigt durch den

Stadtrat am 08.02.2022

gültig ab dem Förderjahr 2022

- 1 Allgemeine Bestimmungen**
- 2 Förderung von Jugendbildung**
- 3 Förderung von Freizeitmaßnahmen**
 - 3.1 Jugendfreizeiten
 - 3.2 Internationale Jugendbegegnung
- 4 Projektarbeit**
- 5 Anschaffungen**
- 6 Besondere Aktivitäten im Rahmen der Jugendarbeit**
- 7 Übersichtstabelle der Förderkategorien**

1 Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Oberviechtach gewährt Zuschüsse zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit gem. Art. 30 AGSG. Eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel im Sinne der Richtlinien wird vorausgesetzt. Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten nachfolgende Bestimmungen.

Antragsberechtigung

Anträge zum Erhalt von Zuschüssen können nur von vereinsmäßig organisierten Jugendgruppen der Stadt Oberviechtach, gestellt werden.

Eine auf Dauer angelegte Förderung ist nur für die öffentlich anerkannten freien Träger der Jugendarbeit auf Ortsebene (mit eigener Jugendordnung) möglich.

Für überörtlich tätige Jugendgruppen, das sind Gruppen, deren Einzugsgebiet sich auf mindestens drei kreisangehörigen Gemeinden erstreckt, gelten die Zuschussrichtlinien des Landkreises. Ansprechpartner ist der Kreisjugendring Schwandorf. Eine Doppelförderung scheidet aus.

Antragstellung

Zur Antragstellung müssen die Formulare der Stadt Oberviechtach verwendet werden. Die Anträge sind beim Kreisjugendring Schwandorf mit den erforderlichen Unterlagen gemäß der Zuschussübersicht einzureichen. Antragsschluss ist der 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres. Anträge für Maßnahmen aus den Monaten September, Oktober, November oder Dezember können im Folgejahr eingereicht und gefördert werden.

Jede Maßnahme muss gesondert beantragt werden. Andere Zuschussmöglichkeiten durch Dritte sind auszuschöpfen und bei Antragstellung anzugeben.

Beispiele für Förderungen durch Dritte: benachbarte Kreisjugendringe, Land, Bezirk, Diözese, LFV, BLSV, ...

Teilnehmerkreis

Bezuschusst werden Teilnehmer/-innen, die in der Stadt Oberviechtach wohnen und maximal 24 Jahre alt sind. Für die Förderung derer Betreuer/-innen gilt ein Mindestalter von 15 Jahren. Bei der Bestimmung der Überörtlichkeit bleiben die Wohnorte der Betreuer/-innen außer Betracht. Jugendleiter/-innen mit einer gültigen Juleica werden aufgrund ihrer besonderen Qualifikation höher bezuschusst.

Erweitertes Führungszeugnis

Der Antragssteller muss bestätigen, dass dieser eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Stichwort: Vorlage erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit) mit dem zuständigen Jugendamt geschlossen hat.

Genehmigung von Zuschüssen

Die Höhe der Zuschüsse setzt die Stadt Oberviechtach im Rahmen dieser Richtlinien und unter Berücksichtigung der Empfehlung des Kreisjugendrings Schwandorf sowie der vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel fest. Die Zuschusshöhe darf das entstandene Defizit nicht übersteigen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt.

Förderbereiche

Gefördert werden:

Bildungs- und Freizeitmaßnahmen, Internationale Jugendbegegnungen und Besondere Aktivitäten, Projektarbeit und Anschaffungen

Ausschlusskriterien

Eine Förderung ist nicht möglich für:

- Maßnahmen, die überwiegend dem spezifischen Vereinszweck dienen, laufende Arbeit (z.B. Vorstandssitzungen, sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend)
- Touristische Veranstaltungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen
- Fahrten zu Sportveranstaltungen, Popfestivals, reine Vergnügungsfahrten (Kino, Einkauf, Restaurant)
- geschlossene Treffen von Chören, Orchestern und Laienspielgruppen
- Kurse bzw. schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen
- Alkohol, Tabakwaren und Pfandflaschen

Auszahlungen

Die Auszahlungen der Zuschüsse erfolgen ausschließlich auf ein Konto der Jugendorganisation (kein Privatkonto). Beantragte Mittel werden nach eingehender Prüfung überwiesen.

Nachweise

Bewilligte Mittel müssen nachweislich für die Jugendarbeit verwendet werden. Die Stadt Oberviechtach hat das Recht, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat relevante Änderungen mitzuteilen und erforderliche Belege fünf Jahre aufzubewahren. Zu Unrecht erfolgte Zuwendungen sind zurückzuzahlen und die Stadt Oberviechtach behält sich weitere Maßnahmen vor.

Datenschutz

Zur Antragsbearbeitung müssen die Daten der Anträge durch die Organe des Kreisjugendrings sowie der Stadt Oberviechtach und des Stadtrates eingesehen werden. Die Daten werden gemäß den gesetzlich vorgegebenen Fristen aufbewahrt und im Anschluss vernichtet.

2 Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen

Bildungsmaßnahmen tragen zur Wissenserweiterung der Teilnehmer/-innen bei. Ein Bildungsschwerpunkt liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugend- bzw. Mitarbeiterbildung behandelt werden. Die Veranstaltung muss sich vom täglichen Vereinsleben abheben. Der Bildungsteil muss eine zusammenhängende Einheit bilden und der Zeitumfang der Gesamtveranstaltung sowie der Bildungsblöcke sind bei Antragstellung anzugeben. Außerdem muss hervorgehen, ob eine Veranstaltung als Bildungsmaßnahme oder Freizeitmaßnahme eingereicht wird.

Zweck

Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen sollen zur Persönlichkeitsentwicklung sowie zum Erwerb von Fähigkeiten, Kenntnissen und von Verantwortungsgefühl beitragen.

Gegenstand

Gefördert werden Angebote in den Bereichen der allgemeinen, politischen (nicht parteipolitisch), kulturellen, kreativen, sozialen, gesundheitlichen, naturkundlichen und technischen Bildung (Vorträge, Seminare, Kurse und Veranstaltungsreihen).

Nicht gefördert werden Maßnahmen, deren Rahmenprogramm weniger als die Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Bildung umfasst, Veranstaltungen mit überwiegend freizeitpädagogischen Inhalten, touristische Unternehmungen, Unterhaltungsveranstaltungen, Trainer- oder Schiedsrichterausbildungen.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind vereinsmäßig organisierte Jugendgruppen der Stadt Oberviechtach.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Ausgaben für Miete, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Referentenhonorare, Programmkosten, Arbeitsmaterial und Fahrtkosten (max. 7 Tage).

Höhe der Förderung

- 6,- € pro Tag / TN \geq 6 Stunden (á 60 Minuten) (für Juleica Inhaber 9,- €)
- 3,- € pro Halbtage / TN \geq 3 Stunden (für Juleica Inhaber 4,50 €)

Höchstzuschuss

Deckung des entstandenen Defizits, max. 1.000,- €- pro Antragssteller / Jahr

Fördervoraussetzungen

- Jugendbildungsmaßnahmen müssen grundsätzlich allen Jugendlichen offenstehen.
- Höchstalter 24 Jahre (Ausnahme Betreuer/-in, Referent/-in oder Mitarbeiter/-in)
- Teilnehmerzahl: mind. 6 und max. 60 Personen.
- Es wird pro (angefangene) 10 Kinder und Jugendliche ein/e Betreuer/-in bzw. Referent/-in bezuschusst.
- Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen müssen ausreichend qualifizierte weibliche sowie männliche Betreuer/-innen zur Verfügung stehen.

Notwendige Unterlagen:

- Formular der Stadt Oberviechtach

- Originale Teilnehmerliste (vollständig und eigenhändig unterschrieben)
- Ausschreibung / Programm mit zeitlichem Ablauf und Themen
- Ggfs. Nachweise der Juleica
- Ausgabenbelege (Kopien)

3 Förderung von Freizeitmaßnahmen

Freizeitmaßnahmen sind durch Beteiligung und Zusammenarbeit der Teilnehmer/-innen geprägt und sollen ein Gruppenerleben ermöglichen. Eine Freizeitmaßnahme liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Veranstaltungsdauer freizeitpädagogischen Charakter aufweist, d.h. der Teambildung dient. Die Veranstaltung muss sich vom täglichen Vereinsleben abheben. Bei Tagesveranstaltungen bzw. Tagesfahrten muss deutlich werden, dass es sich nicht ausschließlich um einen Eltern-Kind-Ausflug handelt.

3.1 Jugendfreizeiten

Zweck

Jugendfreizeiten dienen dem Kennenlernen / Austausch von Kindern und Jugendlichen.

Gegenstand

Gefördert werden Angebote im Rahmen der Ferien, Zeltlager, Ausflüge, Kinder- und Jugendevents, Tag der offenen Tür zur Förderung der Jugendarbeit, sportliche Veranstaltungen (die nicht dem Vereinszweck dienen).

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen, die kürzer als drei Stunden dauern, Gruppenstunden, vereinsinterne Feiern und Feste, kirchenbezogene Ereignisse (Kommunion, Firmung).

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind vereinsmäßig organisierte Jugendgruppen der Stadt Oberviechtach.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Ausgaben für Miete, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Referentenhonorare, Programmkosten, Arbeitsmaterial und Fahrtkosten (max. 14 Tage).

Höhe der Förderung

- 4,- € pro Tag / TN \geq 6 Stunden (á 60 Minuten) (6,- € für Juleica Inhaber)
- 2,- € pro Halbtage / TN \geq 3 Stunden (3,- € für Juleica Inhaber)

Höchstzuschuss

Deckung des entstandenen Defizits, max. 2.750,- € pro Antragssteller / Jahr

Fördervoraussetzungen

- Höchstalter 26 Jahre (Ausnahme Betreuer/-in, Referent/-in oder Mitarbeiter/-in)
- Mindestteilnehmerzahl: 6 Kinder bzw. Jugendliche
- Es wird pro (angefangene) 10 Kinder und Jugendliche ein/e Betreuer/-in bzw. Referent/-in bezuschusst.
- Bei Maßnahmen mit überwiegend minderjährigen Teilnehmer/-innen wird i.d.R. ein/e Betreuer/-in pro (angefangene) 6 Kinder bezuschusst.
- Auch bei betreuungsintensiven Maßnahmen (z.B. Kanu- oder Radtouren, Badefahrten, Kinderzeltlager) wird pro (angefangene) 6 Kinder und Jugendliche ein/e Betreuer/-in bezuschusst.

Notwendige Unterlagen:

- Formular der Stadt Oberviechtach

- Originale Teilnehmerliste (vollständig und eigenhändig unterschrieben)
- Ausschreibung / Programm mit zeitlichem Ablauf und Themen
- ggfs. Nachweise der Juleica
- Ausgabenbelege (Kopien)

3.2 Internationale Jugendbegegnung

Zweck

Internationale Jugendbegegnungen dienen dem Kennenlernen / Austausch von Kindern und Jugendlichen verschiedener Nationalitäten.

Gegenstand

Gefördert werden Begegnungen mit Jugendgruppen im Ausland oder mit ausländischen Jugendgruppen der Stadt Oberviechtach.

Gefördert werden Veranstaltungen zu internationalen Jugendbegegnungen mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen (ohne An- und Abreise). Die Mindestteilnehmerzahl beträgt mind. 15 Personen (In- und Ausländer), wobei die Partnergruppen in einem ausgeglichenen Zahlenverhältnis zueinanderstehen sollen. Die sprachliche Verständigung muss sichergestellt sein.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Ausgaben für Miete, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Referentenhonorare, Programmkosten, Arbeitsmaterial und Fahrtkosten (max. 14 Tage).

Höhe der Förderung

8,- € pro Tag / TN \geq 6 Stunden (à 60 Minuten) und 10,- € für Juleica Inhaber

Höchstzuschuss

Deckung des entstandenen Defizits, max. 2.500,- € pro Antragsteller / Jahr

Fördervoraussetzungen:

Höchsteralter 24 Jahre (Ausnahme, Betreuer/-in, Referent/-in oder Mitarbeiter/in)

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 15 Personen (In- und Ausländer), wobei die Partnergruppen in einem ausgeglichenen Zahlenverhältnis zueinander stehen sollen.

Es wird pro (angefangene) 10 Kinder und Jugendliche ein/e Betreuer/-in bzw. Referent/-in bezuschusst.

Bei Maßnahmen mit überwiegend minderjährigen Teilnehmer/-innen wird i.d.R. ein/e Betreuer/-in pro (angefangene) 6 Kinder bezuschusst.

Notwendige Unterlagen

Formular der Stadt Oberviechtach

Originale Teilnehmerliste (vollständig und eigenhändig unterschrieben)

Ausschreibung / Programm mit zeitlichem Ablauf und Themen

Ggfs. Nachweise der Juleica

Ausgabenbelege (Kopien)

4 Projektarbeit

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten zu festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten ermöglichen. Es muss sich um längerfristige (mind. 4 Monate), aber zeitlich begrenzte Aktionen (i.d.R. 3 Jahre, jedoch max. 5 Jahre) zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit handeln.

Antragszeitpunkt

Ein Zuschussantrag muss **vor** Beginn der Maßnahme mit einem Ablauf- und Finanzierungsplan bei der Stadt Oberviechtach gestellt und durch den Stadtrat genehmigt werden.

Gegenstand

Gefördert werden z.B. Projekte zur Suchtprävention, Medienpädagogik, Kinder- und Kulturarbeit, Umweltbildung, Partizipationsprojekte und Gesundheitsförderung.

Nicht gefördert werden Projekte, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises gefördert werden, laufende Gruppen- oder Verbandsarbeit.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind vereinsmäßig organisierte Jugendgruppen der Stadt Oberviechtach.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind beispielsweise Ausgaben für Honorare (kein Beschäftigungsverhältnis), Mieten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Arbeitsmaterial, Versicherungskosten und Fahrtkosten.

Höchstzuschuss

bis zu 80 % der förderfähigen Kosten, max. 2500,- € pro Antragssteller / Jahr
Über die Förderdauer und die Förderhöhe entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

Notwendige Unterlagen

- Formloser Antrag mit Bankverbindung
- Konzept
- Finanzierungsplan
- Dokumentationsmaterial (jährlich)
- Ausgabenbelege (Kopien)

5 Anschaffungen

gefördert werden z.B. Zelte, techn. Mittler und Geräte, Bastelbedarf, Fachliteratur, Kleinsportgeräte, Spiele.

Zweck

Eine Förderung soll dazu führen, dass mit Hilfe von geeigneten Geräten und Materialien, pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestaltet wird.

Gegenstand

Die Förderung nach diesen Richtlinien bezieht sich auf Anschaffungen unterhalb einer Wertgrenze von 800 € (ohne USt) bzw. von Gegenständen, die bei der kameralen Buchung im Verwaltungs-haushalt verbucht werden. Für Investitionsbeschaffungen ist ein eigener Investitionszuschuss vorgesehen.

Gefördert werden z.B. die Anschaffung von technischen Gegenständen wie Beamer, Musikanlage, Kamera, Fachliteratur für Jugendarbeit, Arbeitsmaterial wie Brettspiele, CDs/DVDs, Material für Gruppenstunden (Bastelutensilien, Musikinstrumente, Liederhefte), Zelte, Spielgeräte oder Kleinsportgeräte. Beim Kauf sollen umweltfreundliche Produkte bevorzugt und auf Sicherheitsstandards geachtet werden.

Anschaffungen im Wert von mehr als 500,- € können frühestens nach Ablauf von fünf Jahren erneut bezuschusst werden.

Nicht gefördert werden verbandsinterne Veröffentlichungen, Großanschaffungen von Sportgeräten, Vereinskleidung, laufende Verschleißartikel wie z.B. Büromaterial.

Antragsberechtigung

Vereinsmäßig organisierte Jugendgruppen der Stadt Oberviechtach

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Anschaffungs- bzw. Reparaturkosten.

Höchstzuschuss

bis zu 30 % des entstandenen Defizits, max. 1000,- € pro Antragssteller / Jahr

Notwendige Unterlagen

- Formular der Stadt Oberviechtach
- Angaben zur Verwendung und Standort des Gegenstands
- Ausgabenbelege (am besten Original)

6 Besondere Aktivitäten im Rahmen der Jugendarbeit

Gegenstand

Gefördert werden besondere Aktivitäten der Jugendarbeit, wie z. B. Spielfeste, Kulturveranstaltungen, Jugendtage etc.

Antragszeitpunkt

Ein Zuschussantrag muss vor Durchführung der Maßnahme mit einer genauen Beschreibung (Ausschreibung, Programm mit zeitlichem Ablauf etc.) auf einem Kostenplan bei der Stadt Oberviechtach gestellt werden.

Höhe der Förderung

Die Förderhöhe setzt der Stadtrat im Einzelfall fest.

Fördervoraussetzungen

Die Veranstaltung muss sich überwiegend an Kinder und Jugendliche richten. Eine genaue Beschreibung und ein Kostenplan sind vor der Durchführung einzureichen. Die Ausgabebelege müssen noch zwei Jahre nach Ende des Rechnungsjahres aufbewahrt werden.

Notwendige Unterlagen

- Antragsformular vor Durchführung der Maßnahme
- Genaue Beschreibung (Ausschreibung / Programm mit zeitlichem Ablauf) vor Durchführung der Maßnahme
- Kostenplan vor Durchführung der Maßnahme
- Ausgabenbelege (Kopien)

7 Übersichtstabelle der Förderkategorien

Gegenstand	Antragsberechtigigt	Höhe der Förderung	Voraussetzungen
2. Jugendbildung	- vereinsmäßig organisierte Jugendgruppen der Stadt Oberviechtach	6,- € pro Tag/TN \geq 6 h, Juleica-Inhaber 9,- € 3,- € pro Halbttag/TN \geq 3 h, Juleica-Inhaber 4,50 € max. 1000,- € pro Antragsteller/Jahr	Höchstalter 24 Jahre TN-Anzahl: mind. 6, max. 60 Personen TN-Liste (Original), Programm, Belege
3.1 Jugendfreizeiten	- vereinsmäßig organisierte Jugendgruppen der Stadt Oberviechtach	4,- € pro Tag/TN \geq 6 h, Juleica-Inhaber 6,- € 2,- € pro Halbttag/TN \geq 3 h, Juleica-Inhaber 3,- € max. 2750,- € pro Antragsteller/Jahr	Höchstalter 24 Jahre mind. 6 TN, max. 14 Tage TN-Liste (Original), Programm, Belege
3.2. Internationale Jugendbegegnung (nicht in den aktuellen KJR-Richtlinien, aber bisher in Richtlinien der Stadt OVI)	- vereinsmäßig organisierte Jugendgruppen der Stadt Oberviechtach	8,- € pro Ta/ TN \geq , 6h, Juleica Inhaber 10,- € Max. 2.500,- € pro Antragsteller/Jahr	Höchstalter 24 Jahre TN-Anzahl: mind. 15 (In- und Ausländer, in einem ausgeglichenen Zahlenverhältnis stehen sollen TN-Liste (Original), Programm, Ausgabebelege
4 Projektarbeit (neu in den KJR Richtlinien)	Vereinsmäßig organisierte Jugendgruppen der Stadt Oberviechtach	80 % der förderfähigen Kosten max. 2500,- € pro Antragssteller/Jahr	formloser Antrag vor Projektstart mit Konzept, zeitlich begrenzt: mind. 4 Monate, i.d.R. 3 Jahre; max. 5 Jahre
5 Anschaffungen	Vereinsmäßig organisierte Jugendgruppen der Stadt Oberviechtach	30 % der förderfähigen Kosten max. 1000,- € pro Antragssteller/Jahr (OVI bisher Höchstgrenze 1022,58 €)	Nur Anschaffungen > 800 € (ohne USt) Anschaffungen im Wert von \geq 500,- € werden frühestens nach 5 Jahren erneut bezuschusst. Ausgabenbelege notwendig
6. Besondere Aktivitäten (Nicht in den aktuellen KJR-Richtlinien)	- vereinsmäßig organisierte Jugendgruppen der Stadt Oberviechtach	setzt der Stadtrat Oberviechtach fest	Veranstaltung muss sich überwiegend an Kinder und Jugendliche richten. Antrag, genaue Beschreibung, Kostenplan vor Durchführung der Maßnahme einreichen